

## Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Übernahme von Elternbeiträgen für Hilfsbedürftige bei Schulmaßnahmen vom 24.03.2011

1. Die StädteRegion Aachen gewährt Eltern von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II Zuschüsse zu Klassenfahrten, wenn Eltern die Kosten alleine nicht aufbringen können und kein/e Arbeitslosengeld nach SGB II bzw. Sozialhilfe nach SGB XII erhalten.

Für Bezieher von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind die Anträge bei der Behörde zu stellen, die den Bescheid erlassen hat (beim Jobcenter StädteRegion Aachen oder beim örtlichen Sozialamt).

Hilfsbedürftig sind beispielsweise

- allein Erziehende mit geringem Einkommen
- kinderreiche Familien mit geringem Einkommen (wo ggfls. Geschwisterkinder im selben Jahr an einer Klassenfahrt teilnehmen)
- Familien, die in eine finanzielle Notsituation geraten sind
- Pflegekinder

2. Die Schüler/innen müssen ihren Wohnsitz in den Städten bzw. Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen haben.
3. Die Schulen stellen den Antrag bei der StädteRegion Aachen - Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung - bis zum 01.05. jeden Jahres und bestätigen per Unterschrift durch den/die Klassenlehrer/in und den/die Schulleiter/in, dass nach Kenntnis der Schule die Hilfsbedürftigkeit der Familie vorliegt.
4. Anträge, die nach dem 01.05. eines Jahres eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Die StädteRegion Aachen errechnet aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Anzahl der Anträge eine Pauschale, die den Zuschussbetrag pro Schüler/in festlegt. Sofern die Pauschale im Einzelfall 85 % des Elternbeitrages übersteigt, werden 85 % des Elternbeitrages als Zuschuss gewährt.
6. Ein Zuschuss kann pro Schüler/in einmal jährlich gewährt werden.
7. Die Schule legt der StädteRegion Aachen spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Klassenfahrt einen Verwendungsnachweis vor. Wenn eine Klassenfahrt nicht stattfindet oder Schüler/innen, für die ein Zuschuss bewilligt wurde, an der Klassenfahrt nicht teilgenommen haben, ist der Zuschuss insgesamt oder anteilig an die StädteRegion Aachen rückzuerstatten. Analog der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 Ziffer 8.8 LHO) wird auf die Rückzahlung von Zuschüssen bis zur Höhe von 10,00 € pro Schule und Bewilligungsjahr verzichtet.
8. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien des Kreises Aachen zur Übernahme von Elternbeiträgen für Hilfsbedürftige bei Schulmaßnahmen“ vom 08.12.2005 außer Kraft.